Talanx AG Corporate-Governance-Bericht 2023

talanx.
Versicherungen. Finanzen.

Corporate Governance

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch (HGB)[1]

Hiermit gibt die Talanx AG Einblick in ihre Unternehmensführungspraktiken im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB sowie für die Talanx Gruppe gemäß § 315d HGB i. V. m. § 289f HGB.

Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat verstehen unter einer guten Corporate Governance eine verantwortungsvolle, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle für die Talanx AG und die Talanx Gruppe. Dabei wollen wir insbesondere das Vertrauen von Anlegern, unserer Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit weiter fördern. Daneben sind eine effiziente Arbeit in Vorstand und Aufsichtsrat, eine gute Zusammenarbeit zwischen diesen Organen und mit den Mitarbeitern des Unternehmens sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation für uns von hoher Bedeutung. Unser Verständnis von guter Corporate Governance ist in den Corporate-Governance-Grundsätzen der Talanx AG zusammengefasst, die sich am Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK") orientieren (www.talanx.com/media/Files/talanx-gruppe/pdf/corp_gov_de.pdf). Es ist unser Anspruch, sowohl bei strategischen Überlegungen als auch im Tagesgeschäft stets höchste ethische und rechtliche Standards zugrunde zu legen, denn das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters prägen das Erscheinungsbild der Talanx AG und der gesamten Gruppe.

Der DCGK formuliert die aktuellen Best Practices der Unternehmensführung und hat zum Ziel, das deutsche Corporate-Governance-System transparent und nachvollziehbar zu machen sowie das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern.

Die Talanx AG hat im Berichtsjahr allen Empfehlungen des DCGK entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat haben vor der Feststellung des Jahresabschlusses die Entsprechenserklärung der Talanx AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 wie folgt abgegeben:

Entsprechenserklärung der Talanx AG nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

§ 161 Aktiengesetz (AktG) verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat deutscher börsennotierter Gesellschaften, jährlich zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (DCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG, dass die Talanx AG allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) entspricht.

Die Gesellschaft wird auch künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 entsprechen.

Hannover, den 10. November 2023

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

Die Entsprechenserklärung und weitere Informationen zur Corporate Governance bei der Talanx finden Sie auch auf der Internetseite https://www.talanx.com/de/talanx_gruppe/corporate_governance/entsprechenserklaerung.

Vergütung

Vergütung des Vorstands

Das aktuelle Vergütungssystem des Vorstands gilt seit dem 1. Januar 2021. Es wurde von der Hauptversammlung der Talanx AG am 6. Mai 2021 mit einer Mehrheit von 96,5 % gebilligt. Das Vergütungssystem wurde vom Aufsichtsrat mit Unterstützung eines unabhängigen Beraters erarbeitet und entspricht den Anforderungen des Aktiengesetzes (AktG) sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner aktuellen Fassung vom 28. April 2022. Die Regelungen zur Vergütung und das Vergütungssystem werden regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen befasst sich die Hauptversammlung mit der Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder.

Das Vergütungssystem für den Vorstand sowie Einzelheiten zur aktuellen Vergütung des Vorstands der Talanx AG sind im Vergütungsbericht 2023 detailliert beschrieben, der auf Seite 18 ff. dieses Geschäftsberichts zu finden ist.

[1] Bei diesem Unterkapitel handelt es sich um einen vom Gesetzgeber von der Abschlussprüfung/Prüfung des Lageberichts ausdrücklich ausgenommenen Berichtsabschnitt (§ 317 Abs. 2 Satz 6 HGB; ungeprüfte Informationen)

Vergütung des Aufsichtsrats

Auch das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Es ist in § 12 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats und das Vergütungssystem werden regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen befasst sich die Hauptversammlung mit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Zuletzt war dies in der Hauptversammlung am 6. Mai 2021 der Fall, in der die Hauptversammlung das derzeit geltende System der Aufsichtsratsvergütung beschlossen hat.

Auf Seite 37 f. des Geschäftsberichts ist im Vergütungsbericht 2023 die individuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 aufgeschlüsselt.

Weitergehende Unternehmensführungspraktiken der Talanx AG

Verhaltenskodex

An der Spitze der konzerninternen Compliance-Regeln steht der Verhaltenskodex „Together for Integrity“. Dieser beinhaltet die wichtigsten Grundsätze und Regeln für ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten aller Mitarbeiter des Talanx Konzerns, er zeigt mögliche Risiko- und Konfliktbereiche sowie deren Bedeutung für unser Unternehmen auf und erläutert sie.

Der Verhaltenskodex ist konzernweit gültig, in verschiedenen Sprachen verfügbar und auf der Talanx Website für Kunden, Lieferanten und andere Interessengruppen öffentlich abrufbar: https://www.talanx.com/media/Files/talanx-gruppe/pdf/Verhalten_2023_DE.pdf.

Nachhaltigkeit

Als international tätiger Versicherungskonzern und langfristig orientierter Investor hat sich der Talanx Konzern bereits seit Langem einer verantwortungsvollen, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgelegten Unternehmensführung verschrieben.

Das Thema Nachhaltigkeit stellt dabei einen der zentralen Eckpfeiler der Konzernstrategie dar. Der Nachhaltigkeitsansatz basiert auf der gezielten Umsetzung von nachhaltigkeitsbezogenen bzw. ESG-Aspekten (Environmental, Social, Governance) in der Kapitalanlage, der Versicherungstechnik und im Betrieb sowie dem gesellschaftlichen und sozialen Engagement des Konzerns.

Seinen strategischen Nachhaltigkeitsanspruch unterstreicht der Konzern dabei durch eine fokussierte Anbindung an international anerkannte Rahmenwerke bzw. Initiativen wie Principles for Responsible Investment (PRI) und Principles for Sustainabile Insurance (PSI) oder dem UN Global Compact (UNGC) sowie (Berichts-)Standards. Die Nachhaltigkeitsausrichtung wird im Zeitablauf immer wieder adjustiert, weil neue Erkenntnisse, rechtliche Rahmenbedingungen und veränderte gesellschaftliche Wahrnehmungen reflektiert werden müssen.

Weitere Ausführungen über den Umgang mit Nachhaltigkeit in der Talanx Gruppe können der nichtfinanziellen Konzernerklärung auf Seite 82 ff. entnommen werden, die einer separaten Abschlussprüfung nach ISAE 3000 mit begrenzter Sicherheit unterliegt.

Compliance

Compliance im Sinne der Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien sowie deren Beachtung durch die Konzernunternehmen ist in der gesamten Talanx Gruppe eine wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Sie erfordert eine starke Compliance-Kultur, die durch ein auf die unternehmensspezifischen Bedürfnisse angepasstes Compliance-Management-System getragen wird.

Ein robustes Compliance-Management-System im Konzern ist risikobasiert ausgestaltet. Der auf Gruppenebene bestehende Prozess zur Identifizierung von Compliance-Risiken wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Hierdurch steht jeweils eine aktuelle Risikolandkarte zur Verfügung. Darüber hinaus beobachtet die Compliance-Funktion fortlaufend die Entwicklungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds. Die durch Risikoanalyse und Rechtsmonitoring gewonnenen Erkenntnisse fließen in den Compliance-Plan ein, der maßgebliche Grundlage für den risikoorientierten Ressourceneinsatz der konzernweiten Compliance-Arbeit ist. Das Ergebnis der Compliance-Arbeit wird im jährlichen Compliance-Bericht dokumentiert. In dem Bericht werden die Struktur und die vielfältigen Aktivitäten des Talanx Konzerns in diesem Zusammenhang dargestellt. Der Vorstand legt den Compliance-Bericht dem Finanz- und Prüfungsausschuss jeweils vor Feststellung des Jahresabschlusses vor.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der Talanx AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens sowie der gesamten Gruppe vertrauensvoll zusammen. Hierbei werden sowohl die Chancen und Risiken für das Unternehmen als auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit angemessen berücksichtigt.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und legt unter Einbeziehung des Aufsichtsrates Ziele und Strategie fest. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder. Im Einklang mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern auf Diversität geachtet. Außerdem werden nur Personen zu Mitgliedern des Vorstands bestellt, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bestellungszeitraum soll dabei jeweils so bestimmt werden, dass er spätestens mit dem Ende des Monats ausläuft, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands und die Ressortzuständigkeiten seiner Mitglieder sind auf Seite 4 des Geschäftsberichts dargestellt.

Eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand der Talanx AG regelt die Arbeitsweise des Vorstands. Sie legt die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Unbeschadet der Gesamtverantwortung führt jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstands das ihm zugewiesene Ressort in eigener Verantwortung. Jedes Mitglied des Vorstands hat jedoch nach der Geschäftsordnung die Pflicht, die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorhaben, Geschäftsvorfälle und Entwicklungen in seinem Ressort zu unterrichten. Ferner regelt die Geschäftsordnung die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderlichen Beschlussmehrheiten. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Fällen, in denen nach Gesetz, Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstands eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist. Zum verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken aus der Geschäftstätigkeit wurde ein angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement-System errichtet.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Finanz- und Ertragslage, die Planung und Zielerreichung sowie die bestehenden Chancen und Risiken. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in der Informationsordnung für den Aufsichtsrat der Talanx AG näher festgelegt. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Einzelabschluss, der Konzernabschluss und die Berichte der Wirtschaftsprüfer, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach Aufstellung unverzüglich zugeleitet. Bestimmte Geschäfte von besonderem Gewicht oder strategischer Tragweite darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Einige dieser Zustimmungsvorbehalte sind gesetzlich, andere sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. So bedürfen u. a. folgende Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- die Verabschiedung der strategischen Grundsätze und Zielsetzungen für die Gesellschaft und den Konzern
- die Verabschiedung der Jahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns
- die Aufgabe des Betriebs des Industrieversicherungsgeschäfts in inländischen Konzerngesellschaften
- der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen
- der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensteilen ab einer bestimmten Größenordnung

Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats wahrnehmen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung und die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sowie die Prüfung und Billigung des Einzel- und Konzernabschlusses zuständig. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht mit dem Vorsitzenden des Vorstands in regelmäßigem Kontakt, um mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und bedeutsame Geschäftsvorfälle des Unternehmens zu erörtern. Der Aufsichtsrat hat sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung gegeben, die u. a. die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und dessen innere Ordnung regelt sowie allgemeine und besondere Regeln für die vom Aufsichtsrat laut der Geschäftsordnung zu bildenden Ausschüsse enthält.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Die Mitglieder werden je zur Hälfte von den Anteilseignern und von den Arbeitnehmern gewählt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist auf Seite 5 f. des Geschäftsberichts erläutert.

Der Aufsichtsrat trifft regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen anberaumt. Der Finanz- und Prüfungsausschuss sowie der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten halten ebenfalls regelmäßig Sitzungen ab. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Er trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Arbeit erfüllen. Die letzte, im Drei-Jahres-Turnus stattfindende, Selbstbeurteilung ist im Jahr 2022 durchgeführt worden und hat eine effiziente und wirksame Arbeitsweise bestätigt.

Um eine effektive Arbeit des Aufsichtsrats zu gewährleisten, hat der Aufsichtsrat folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten
- Finanz- und Prüfungsausschuss
- Nominierungsausschuss
- Vermittlungsausschuss

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats bereiten die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und entscheiden anstelle des Aufsichtsrats in dem durch die Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzrahmen. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss (FPA) überwacht den Rechnungslegungsprozess einschließlich der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Wirksamkeit des Risikomanagement- und des internen Revisionssystems. Er erörtert die Quartalsberichte und behandelt Fragen der Compliance, der Rentabilitätsentwicklung von Konzerngesellschaften und der Höhe der Schadenreserven. Zudem bereitet er die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung durch den Aufsichtsrat vor. Hierbei lässt sich der FPA ausführlich über die Sichtweise der Wirtschaftsprüfer zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage informieren sowie sich die Auswirkungen eventuell geänderter Bilanzierungs- und Bewertungsfragen hierauf erläutern. Dem FPA obliegt auch die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er befasst sich mit der Auswahl des Abschlussprüfers und legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Vorschlag zur Beschlussfassung über die Bestellung von Abschlussprüfern durch die Hauptversammlung vor. Der FPA erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und befasst sich mit der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Der FPA lässt sich nicht nur vom Vorstand, sondern einmal im Jahr auch direkt durch die Leiter der vier Schlüsselfunktionen (Compliance, Risikomanagement, Versicherungsmathematik, Revision) berichten.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten bereitet die Personalentscheidungen für den Aufsichtsrat vor und beschließt anstelle des Aufsichtsrats über Inhalt, Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der vergütungsrelevanten Inhalte sowie ihre Durchführung. Er ist zuständig für die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89 Abs. 1, 115 AktG genannten und gemäß § 89 Abs. 3 AktG gleichgestellten Personenkreis sowie für die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG. Er nimmt anstelle des Aufsichtsrats die Befugnisse aus § 112 AktG wahr und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Nachfolgeplanung erfolgt systematisch unter Berücksichtigung potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten für Führungs- und Vorstandspositionen im Konzern. Sie erfolgt im Einklang mit den Diversitätszielen und bildet regelmäßig einen Berichts- und Beratungspunkt in den Sitzungen des Ausschusses.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. In dem Zusammenhang hat der Nominierungsausschuss einen Anforderungskatalog für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt, durch den u.a. sichergestellt werden soll, dass im Aufsichtsrat die erforderliche Expertise zur Abdeckung aller Geschäftsfelder des Konzerns vorhanden ist.

Um die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten, dürfen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats diesem nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Ferner dürfen die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder individuellen Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft, einem Konzernunternehmen oder dem Talanx Konzern ausüben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats gewährleisten für ihre Tätigkeit eine hinreichende zeitliche Verfügbarkeit; potenzielle Interessenkonflikte werden vermieden. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen Aufsichtsratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 72. Lebensjahr nicht vollendet haben und dem Aufsichtsrat in der Regel maximal drei zusammenhängende Amtsperioden angehören, wobei die im Jahr 2018 bzw. – für die Arbeitnehmervertreter – im Jahr 2019 begonnene Amtsperiode die erste Amtsperiode ist, die diesbezüglich zu berücksichtigen ist.

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Als angemessen wird die Anzahl von mindestens zwei sowohl von der Gesellschaft und deren Vorstand als auch vom kontrollierenden Aktionär unabhängigen Mitgliedern angesehen. Eine Überprüfung des bestehenden Aufsichtsrats hat ergeben, dass derzeit alle Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat als insoweit unabhängig anzusehen sind.

Angaben zu Zielgrößen gemäß §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG; gesetzliche Quote für den Vorstand gemäß § 76 Abs. 3a AktG und für den Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 AktG

Die Frauenquote im Aufsichtsrat der Talanx AG ist entsprechend der gesetzlichen Regelung mit mindestens 30 % vorgegeben. Der Aufsichtsrat der Talanx AG verfügt sowohl in seiner Gesamtheit als auch getrennt nach Vertretern der Arbeitnehmer und Vertretern der Anteilseigner jeweils über einen Frauenanteil von mehr als 30 %.

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand für den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2027 auf mindestens 14 % (mindestens eins von sieben Mitgliedern) festgelegt. Derzeit ist eine Frau im Vorstand der Talanx AG vertreten. Damit wird auch der geschlechterspezifischen Mindestbeteiligungsquote für den Vorstand gemäß § 76 Abs. 3a AktG entsprochen. Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands gilt eine Zielgröße von 0 % und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 25 %. Die Zielgröße von 0 % in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands wird ausschließlich damit begründet, dass diese für die Talanx AG aufgrund der Überführung des weit überwiegenden Teils der inländischen Mitarbeiter in die HDI AG aus nur einer Person besteht.

Diversitätskonzept – Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Stand der Umsetzung

Die Talanx AG orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats auch am Grundsatz der Vielfalt (Diversität). Breit gefächerte Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ermöglichen eine differenzierte Einschätzung der geschäftlichen Chancen und Risiken im Geschäftsbetrieb sowie darauf basierendes ausgewogenes und professionelles Handeln und Entscheiden. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wird der Aspekt der Diversität angemessen beachtet. Dieser umfasst neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation (Kompetenz) insbesondere Alter, Geschlecht sowie Bildung und beruflichen Werdegang. Um eine kontinuierliche Umsetzung des Diversitätskonzepts zu gewährleisten, erfolgt im Rahmen jeder Neubestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds eine Abwägung, ob die geplante Besetzung auch der Umsetzung des Diversitätskonzepts dient. Derzeit sind fünf Frauen im Aufsichtsrat vertreten. Jeweils zwei davon sind Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses und des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten, während eine der im Aufsichtsrat vertretenen Frauen Mitglied im Vermittlungsausschuss ist. Im Vorstand ist eine Frau vertreten.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands in einer international tätigen, breit aufgestellten Versicherungsgruppe durch den Aufsichtsrat sicherstellen und das Ansehen des Konzerns in der Öffentlichkeit wahren. Zusätzlich zu den aufsichtsrechtlich geforderten Fachkompetenzen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung wurden im Berichtsjahr die Themen Abschlussprüfung, Internationalität, Personal, Risikomanagement, IT/Digitalisierung, Compliance und Nachhaltigkeit berücksichtigt. Daneben werden die mit Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) zum 1. Juli 2021 erweiterten Sachkundeanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt. Geachtet wird insbesondere auf die Integrität, Persönlichkeit, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten des Talanx Konzerns als wesentlich erachtet werden. Mit Blick auf die internationale Ausrichtung der Talanx wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Alle Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats verfügen aufgrund ihrer derzeitigen oder ehemaligen Tätigkeit als Vorstand/CEO oder in einer vergleichbaren leitenden Funktion in international tätigen Unternehmen oder Organisationen über langjährige internationale Erfahrung. Nach Auffassung des Aufsichtsrats wird der internationalen Tätigkeit hinreichend Rechnung getragen. Es ist das Ziel, das derzeit bestehende internationale Profil beizubehalten.

Auf Basis der Ziele für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat der Talanx AG folgende Übersicht über seine Qualifikationen erstellt:

QUALIFIKATIONEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER TALANX AG

		Herbert Haas[1,2]	Ralf Rieger	Angela Titzrath	Benita Biersted	Rainer-Karl Bock-Wehr	Dr. Joachim Brenk	Sebastian Gascard
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2018	2006	2018	2019	2019	2023	2019
Persönliche Eignung		✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
Diversität	Geschlecht	Männlich	Männlich	Weiblich	Weiblich	Männlich	Männlich	Männlich
	Geburtsjahr	1954	1962	1966	1963	1960	1961	1964
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch

	Qualifikation	Dipl.-Kaufmann	Versicherungs-kaufmann	Dipl.-Ökonomin	Dipl.-Geographin	Jurist	Dr. Ing./ Dipl.-Ingenieur	Jurist/ Bankkaufmann
Sachkunde/ Fachliche Eignung[4]	Kapitalanlage	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Versicherungstechnik	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Internationalität	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Compliance	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Risikomanagement	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Personal	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	IT/Digitalisierung	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Nachhaltigkeit/ESG	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔

[1] Verfügt gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung („Financial Expert")
[2] Verfügt gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung („Financial Expert")
[3] Experte auf dem Gebiet ESG (Environmental, Social, Governance)
[4] Bewertung anhand Selbsteinschätzung

Übernahmerelevante Angaben und Erläuterungen

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals wird im Konzernanhang unter „Erläuterungen zur Konzernbilanz", Anmerkung 16, erläutert. Hierunter finden sich auch Ausführungen zu der Ausgabe junger Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms und der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts.

Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen

In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen von Aktien.

Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Der HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G., HDI-Platz 1, 30659 Hannover, hält 76,7 % der Stimmrechte der Gesellschaft.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital

Es sind keine Arbeitnehmer im Sinne des § 315a Abs. 1 Nr. 5 HGB am Kapital beteiligt.

	Dr. Christof Günther	Jutta Hammer	Dr. Hermann Jung[1, 2]	Dirk Lohmann	Christoph Meister	Jutta Mück	Dr. Sandra Reich[1, 2, 3]	Prof. Dr. Jens Schubert[3]	Norbert Steiner[3]
	2023	2011	2013	2013	2014	2009	2023	2014	2013
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	Männlich	Weiblich	Männlich	Männlich	Männlich	Weiblich	Weiblich	Männlich	Männlich
	1969	1968	1955	1958	1965	1962	1977	1969	1954
	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch/ Schweizerisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Dr. rer. pol./ Dipl.-Wirtschafts-ingenieur/ Elektro-maschinen-bauer	Versicherungs-kauffrau	Dr. rer. pol./ Dipl.-Wirtschafts-ingenieur	Dipl.-Kaufmann/ Politik- und Volkswirt	Jurist	Versicherungs-fachwirtin	Dr. jur./ Bankkauffrau	Jurist	Jurist
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über Satzungsänderungen

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Talanx AG sind in den §§ 84, 85 AktG, § 31 MitbestG und § 5 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erstbestellt. Erneute Bestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Da die Talanx AG in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fällt, hat die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in einer ersten Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder zu erfolgen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann die Bestellung gemäß § 31 Abs. 3 MitbestG in einer zweiten Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erfolgen. Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit maßgeblich ist. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen in dieser Abstimmung gemäß § 31 Abs. 4 MitbestG dann jedoch zwei Stimmen zu.

Nach deutschem Aufsichtsrecht ist es erforderlich, dass die Vorstandsmitglieder zuverlässig und fachlich für die Leitung einer Versicherungsgesellschaft geeignet sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 VAG). Zum Vorstand kann nicht bestellt werden, wer bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungsholdinggesellschaften oder Versicherungszweckgesellschaften als Geschäftsleiter tätig ist. Wenn es sich jedoch um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt, kann die Aufsichtsbehörde mehr Mandate zulassen (§ 24 Abs. 3 i. V. m. § 293 Abs. 1 VAG). Die Absicht, ein Vorstandsmitglied zu bestellen, ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen (§ 47 Nr. 1 i. V. m. § 293 Abs. 1 VAG).

Über Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung (§ 179 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, falls eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (§ 16 Abs. 2 der Satzung). Eine höhere Mehrheit ist etwa für die Änderung des Unternehmensgegenstands gesetzlich vorgeschrieben (§ 179 Abs. 2 AktG). Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 11 der Satzung der Talanx AG kann der Aufsichtsrat die Fassung der Satzung ändern.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Die Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Ausgabe und des Rückkaufs von Aktien sind in der Satzung der Gesellschaft sowie in den §§ 71 ff. AktG geregelt. In diesem Zusammenhang hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2022 den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum 4. Mai 2027, ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

In der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Mai 2027 einmal oder mehrfach auf den Namen lautende Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 750 Mio. EUR zu begeben und den Gläubigern der Schuldverschreibungen, ohne Einräumung von Umtausch- und Bezugsrechten, bedingte Wandlungspflichten auf Stückaktien der Talanx AG aufzuerlegen. Der Vorstand kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen. Zur Bedienung der Namensschuldverschreibungen wurde in derselben Hauptversammlung das Grundkapital um bis zu 93.750.000,00 EUR bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). In der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 wurde der Vorstand außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Mai 2027 einmal oder mehrfach Schuldverschreibungen (Wandel- und Optionsanleihen), Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte, die jeweils auch mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder (bedingten) Wandlungspflichten verbunden sein können, im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Mio. EUR zu begeben. Der Vorstand kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte enumerativ aufgelistete Zwecke ausschließen. Zur Bedienung der vorgenannten Schuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte wurde in derselben Hauptversammlung das Grundkapital um bis zu 62.500.000,00 EUR bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). In der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 wurde beschlossen, das genehmigte Kapital nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG zu erneuern und einen neuen § 7 Abs. 1 einzufügen, der den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 4. Mai 2027 durch die Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 157.874.068,25 EUR, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Zur Begebung von Belegschaftsaktien können davon 2.186.486,25 EUR – nach Zustimmung des Aufsichtsrats – verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für bestimmte enumerativ aufgelistete Zwecke bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen. Bei Sachkapitalerhöhungen kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Die Satzungsänderung wurde am 2. Juni 2022 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam.

Wesentliche Vereinbarungen der Talanx AG mit Change-of-Control-Klauseln

Die Vertriebsvereinbarung mit der Deutschen Bank AG, der norisbank GmbH und den Postbank-Vertriebstöchtern vom 26. November 2020 enthält eine Klausel, die den Bankpartnern ein Kündigungsrecht einräumt, sofern eine der HDI Parteien einem Change of Control unterliegt und die Vertragsverpflichtungen als Versicherer nicht auf eine andere HDI Gesellschaft übertragen wurden. Gleichzeitig räumt der Vertrag HDI ein Kündigungsrecht ein im Falle eines Change of Control aufseiten des Bankpartners. Dabei wird als Change of Control der direkte oder indirekte Kontrollerwerb an einer der Vertragsparteien durch ein drittes, nicht mit den Parteien verbundenes, Unternehmen definiert.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, bestehen nicht.

Kontakt

Talanx AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Telefon +49 511 3747-0
Telefax +49 511 3747-2525
www.talanx.com